



ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESSE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
Az Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága  
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/08

9. Juli 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-301/01

*Alitalia - Linee Aeree Italiane SpA / Kommission*

### **DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFE FÜR ALITALIA**

*Alitalia hat weder Verfahrensfehler noch sachliche Fehler hinsichtlich der Kriterien und Bedingungen der Beihilfe nachgewiesen*

1996 beschloss Alitalia für den Zeitraum 1996–2000 einen Umstrukturierungsplan, der eine Sanierungs- und eine Entwicklungsphase umfasste und eine Kapitalzufuhr ihres Mehrheitsaktionärs (Istituto per la ricostruzione industriale SpA, eine Finanzierungsgesellschaft des italienischen Staates, im Folgenden: IRI) in Höhe von 2 750 Mrd. ITL in drei Tranchen vorsah.

Nach Eröffnung eines Prüfverfahrens im Jahr 1996 erließ die Kommission eine Entscheidung<sup>1</sup>, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde, sofern Italien zehn Bedingungen erfüllt.

Auf die Klage von Alitalia erklärte das Gericht die Entscheidung von 1997 für nichtig<sup>2</sup>, zum einen, weil die Kommission nicht begründet hatte, warum sie dieselbe Mindestrendite (die ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnder privater Investor erwarten würde) wie bei der Kapitalaufstockung zugunsten der Fluggesellschaft Iberia angewandt hatte. Zum anderen hatte die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des internen Ertragssatzes der Transaktion die Insolvenzkosten, die IRI bei einer Liquidation von Alitalia zu tragen hätte, ausgeschlossen hatte. Überdies hatte die Kommission die Änderungen des Umstrukturierungsplans vom Juni 1997 nicht berücksichtigt.

Daraufhin erließ die Kommission, ohne das Verfahren erneut in vollem Umfang durchzuführen, eine neue Entscheidung<sup>3</sup>, mit der die in Form einer Kapitalerhöhung von insgesamt 2 750 Mrd. ITL zur Umstrukturierung von Alitalia auf der Grundlage des 1996 übermittelten und 1997

<sup>1</sup> Entscheidung 97/789/EG vom 15. Juli 1997 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia (ABl. L 322, S. 44).

<sup>2</sup> Rechtssache T-296/97, Alitalia/Kommission, abgeschlossen mit Urteil vom 12. Dezember 2000 (Urteil Alitalia I).

<sup>3</sup> Entscheidung 2001/723/EG vom 18. Juli 2001 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia (ABl. L 271, S. 28).

geänderten Plans gewährte Beihilfe auf der Grundlage bestimmter Zusagen und Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde.

Im November 2001 erhob Alitalia die vorliegende Klage auf Nichtigerklärung der neuen Entscheidung. Sie bemängelte einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, mehrere Verfahrensfehler, eine Verletzung der Verteidigungsrechte, einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Durchführung des Urteils Alitalia I, die fehlerhafte Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers sowie Fehler bei der Festlegung der Beihilfebedingungen.

**Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage von Alitalia ab und bestätigt die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission von 2001.**

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage ist das Gericht der Auffassung, dass Alitalia weiterhin ein Klageinteresse hat, obwohl die Erhöhung ihres Kapitals in vollem Umfang genehmigt und – nachdem die Kommission gegen die Zahlung der dritten und letzten Tranche<sup>4</sup> keine Einwände erhoben hatte – durchgeführt worden ist und obwohl sie die gesamte Beihilfe erhalten hat und auch nicht mehr an die während der Dauer der Durchführung des Plans einzuhaltenden Bedingungen und Zusagen gebunden ist.

In der Sache stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Mindestrendite und des internen Ertragssatzes zureichend begründet ist (um dem Kriterium des privaten Kapitalgebers zu genügen). Die Kommission hat das Urteil Alitalia I ordnungsgemäß durchgeführt. Sodann prüft das Gericht die Rügen von Alitalia zur Festsetzung der Mindestrendite und des internen Ertragssatzes und stellt fest, dass kein offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission vorliegt.

Weiter stellt das Gericht fest, dass der Entscheidung der Kommission kein *Verfahrensfehler* zugrunde liegt, und *bestätigt* – nach eingehender Prüfung – *die Gültigkeit aller* gegenüber Alitalia gestellten *Bedingungen*.

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EL EN FR IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-301/01>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

<sup>4</sup> In ihrer Entscheidung vom 19. Juni 2002, mitgeteilt im Amtsblatt vom 4. Oktober 2002 (ABl. C 239, S. 2).